

2896/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.12.2001

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2902/J betreffend Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen bei Tankstellen, welche die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig und Genossen am 8. Oktober 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Einschlägige gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur in Übereinstimmung mit dem auf Grund eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens gem. den §§ 74 Abs. 2 iVm 77 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBI. I Nr. 53/2001, ergangenen Genehmigungsbescheid und den erforderlichenfalls vorgeschriebenen bestimmten geeigneten Auflagen errichtet und betrieben werden. Der Bescheid (samt Auflagen), der nicht zuletzt den von Amts wegen wahrzunehmenden Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gewährleistet (wie beispielsweise Schutz des Lebens und der Gesundheit, Schutz der Nachbarn vor einer Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise; Schutz vor einer nachhaltigen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer), ist somit die primäre Umweltvorschrift, die für eine einschlägige gewerbliche Betriebsanlage gilt.

Darüber hinaus haben einschlägige gewerbliche Betriebsanlagen folgenden u.a. auf den § 82 Abs. 1 GewO 1994 gestützten Verordnungen zu entsprechen:

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung BGBl. II Nr. 57/2000.

Verordnung über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl. Nr. 558/1991, in der Fassung BGBl. Nr. 904/1995, und

Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl. Nr. 793/1992.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die in den unter Punkt 1 angeführten Verordnungen vorgesehenen Übergangsfristen sind mit einer Ausnahme bereits abgelaufen. In Einzelfällen wurden auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des §82 Abs. 5 GewO 1994 Fristverlängerungen gewährt. Im gegebenen Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) die Umstellung von einwandigen Lagerbehältern auf Doppelwandbehälter mit Ablauf des 31. Mai 2001 erfolgt sein musste. Mit Erlass des seinerzeitigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Juni 1999, wurden die Frau Landeshauptmann von Steiermark und alle Herren Landeshauptmänner auf diesen Umstand hingewiesen sowie um restriktive Handhabung allfälliger Fristerstreckungen ersucht, da mit einer insgesamt mehr als zehnjährigen Übergangsfrist den betroffenen Wirtschaftskreisen ausreichend Zeit für die in der Verordnung vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen gewährt wurde.

Im § 3c der Verordnung über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter laufen die einschlägigen Übergangsfristen noch bis zum 31. Dezember 2001 (§ 3c Abs. 3 leg. cit.) bzw. zum 31. Dezember 2004 (§ 3cAbs. 4 leg.cit.).

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Rahmen von Genehmigungs- und Änderungsverfahren bei Tankstellen wird von den Gewerbebehörden in jedem Fall geprüft, ob die neu zu errichtenden bzw. die zu ändernden sowie die bestehenden Anlagen einer Tankstelle den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der einschlägigen Verordnungen entsprechen. Darüber hinaus werden schwerpunktmäßig und anlassbezogen, insbesondere auch im Rahmen der Gewässeraufsicht, stichprobenartig Tankstellen überprüft. Im Rahmen regelmäßiger wiederkehrender Überprüfungen der Betriebsanlagen gemäß § 338 GewO 1994 werden Tankstellen einerseits auf Erfüllung der in den Genehmigungsbescheiden erteilten Auflagen zum Schutz der Umwelt und andererseits auf Übereinstimmung mit den anzuwendenden Verordnungen geprüft.

Der Untersuchungsintervall beträgt beispielsweise in Wien und Niederösterreich jeweils 3 Jahre, im Burgenland und in Salzburg 5 Jahre.

In Wien werden darüber hinaus nicht gewerbebehördlich bewilligungspflichtige Anlagen (insbesondere solche des Bundes und der Gemeinden) im Rahmen der gewässerpolizeilichen Aufsichtstätigkeit (§§ 130 ff WRG 1959) unter Beziehung von technischen Sachverständigen für Tankanlagen und Gewässeraufsicht überprüft. Diese Anlagen unterliegen zwar nicht der VbF, jedoch wird diese Verordnung bei der Beurteilung des technischen Zustandes als Richtlinie herangezogen. Abweichungen von der Vorgabe dieser Norm betreffend Anforderungen an den Gewässerschutz konnten bisher nicht festgestellt werden.

Antwort zu den Punkten 4 bis 7 der Anfrage:

Die periodischen Überprüfungen gewährleisten, dass die öffentlichen Tankstellen den geltenden Umweltvorschriften entsprechen. Soweit im Rahmen der Überprüfungen Mängel festgestellt werden, wird die ehest mögliche Behebung vorgeschrieben und die Durchführung der Mängelbehebung kontrolliert.

Da nicht in allen Bundesländern Aufzeichnungen über diesbezügliche Mängel geführt werden, kann auf die nähere Fragestellung nicht eingegangen werden.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Auf Grund des Umganges mit leicht brennbaren und wassergefährdenden Flüssigkeiten gehen von Tankstellen Umweltgefahren insbesondere in Richtung einer Brand- und Explosionsgefahr und in Richtung einer Gefährdung für das Grundwasser aus. Die gesetzlichen Bestimmungen in den genannten Verordnungen tragen diesen Gefahren Rechnung und sehen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Gefahren vor. Die Frage, welches Gefahrenpotential von Tankstellen ausgeht, die Umweltauflagen nicht erfüllen, kann in quantifizierender Form nicht beantwortet werden.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Die Gewerbeordnung 1994 sieht zwei verschiedene Möglichkeiten vor, Tankstellenbetreiber zur Einhaltung der bestehenden Umweltvorschriften zu veranlassen:

Zum einen besteht gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 in bestimmten im Gesetz genannten Fällen die Möglichkeit der Verhängung von einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen durch die Behörde; diese Maßnahmen können bis zur Schließung des Betriebes reichen.

Zum anderen besteht - unabhängig von der Verhängung von einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 - die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Im gegebenen Zusammenhang relevante Straftatbestände finden sich im § 366 Abs. 1 Z 2 leg. cit. (eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage wird ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betrieben) und Z 3 (eine genehmigte Betriebsanlage wird ohne die erforderliche Genehmigung geändert oder nach der Änderung betrieben) sowie in § 367 Z 25

GewO 1994 (Nichtbefolgung von Geboten oder Verboten von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84d d Abs. 7 erlassenen Verordnungen oder Nichteinhaltung von den gemäß den Bestimmungen der § 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträgen).

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Derzeit bestehen keine derartige Überlegungen.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Zur Beantwortung dieser Frage wären umfangreiche Erhebungen und Berechnungen notwendig, die sich jedoch innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen eingeräumten Frist nicht durchführen lassen.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Sollte durch die Undichtheit von Lagerbehältern Erdreich kontaminiert werden, werden sowohl von den zuständigen Wasserrechtsbehörden als auch von den Gewerbebehörden die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Mineralöle ergriffen. Ältere, schleichende Mineralölverluste können zumeist erst im Zuge von Bauarbeiten festgestellt werden. Von den zuständigen Behörden wird in solchen Fällen fachgemäße Entsorgung von kontaminierten Böden und Aushubmaterial verlangt. Eine statistische Auswertung dieser Maßnahmen hinsichtlich Anzahl der Fälle und ausgetretener Treibstoffmenge wird nicht durchgeführt. Erhebungen in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg ergaben, dass derzeit keine undichten unterirdischen Lagerbehälter bekannt sind.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Bekannt gewordene Bodenkontaminationen durch Treibstoffe, insbesondere im Rahmen der Auflassung von Tankstellen, werden in der Regel vom Inhaber der Tankstelle ordnungsgemäß saniert, wobei die Kosten für die Entsorgung in vielen Fällen von den jeweiligen Anlageninhabern getragen werden.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

In Österreich werden derzeit ca. 3.850 öffentliche Tankstellen betrieben.